

Stellungnahme zum

**Gesetz über die finanzielle Beteiligung von Gemeinden an der
Windenergie- und Solarenergienutzung in Hessen
(Hessisches Gemeinde-Energiebeteiligungsgesetz – HGEBG)**

**Ansprechpartner
Abteilungsleitung Public Affairs**

Felix Wächter
T +49 6732 96 57- 1244
M +49 152 093 318 78
waechter@juwi.de

Judith Irmer
T +49 711 90 03 57 87
M +49 174 966 69 84
Judith.imer@juwi.de

Registrierte Interessenvertreter im
Lobbyregister des Deutschen Bundestages
(Registernummer: R001496)

10. Juli 2026

Die JUWI-Gruppe zählt zu den führenden Spezialisten für erneuerbare Energien und bietet die komplette Projektentwicklung sowie weitere Dienstleistungen rund um Planung, Bau und Betriebsführung von Wind- und Solarenergieprojekten sowie Hybridsystemen mit Speichern für industrielle Anwendungen.

Das Unternehmen gehört zur Mannheimer MVV Energie AG, einem der größten kommunalen Energieversorger Deutschlands. Bislang hat JUWI im Windbereich weltweit mehr als 1.300 Windenergie-Anlagen mit einer Leistung von rund 3.000 Megawatt an rund 250 Standorten realisiert; im Solarsegment sind es rund 2.000 PV-Anlagen mit einer Gesamtleistung von mehr als 4.000 Megawatt. Für die Realisierung der Energieprojekte hat JUWI insgesamt ein Investitionsvolumen von mehr als zehn Milliarden Euro initiiert.

JUWI engagiert sich in zahlreichen Branchenverbänden, -initiativen und Vereinen auf Bundes- und Landesebene. Dabei bringen wir unsere praktische Erfahrung und Expertise aus mehr als 30 Jahren Energiewende in die politische Verbändearbeit ein und beteiligen uns mit eigenen Stellungnahmen und Positionspapieren am politischen Willensbildungsprozess. In unserer Arbeit pflegen wir einen verantwortungsvollen und transparenten Umgang mit Akteuren auf EU-, Bundes- und Landesebene. Im Lobbyregister des Deutschen Bundestags ist JUWI mit der Registernummer R001496 gelistet.

JUWI GmbH
Energie-Allee 1
55286 Wörrstadt

T +49 6732 96 57-0
F +49 6732 96 57-7001

info@juwi.de
www.juwi.de

Geschäftsführer:
Jost Backhaus (Vorsitz)
Christian Arnold
Stephan Hansen

Aufsichtsratsvorsitzender:
Dr. Hansjörg Roll

Sehr geehrte Damen und Herren,

die wirtschaftlichen Interessen der JUWI-Gruppe als deutschlandweit tätiger Projektentwickler für Wind- und Solarenergieanlagen im Kraftwerksmaßstab werden vom vorliegenden Gesetzentwurf berührt. Daher finden Sie untenstehend unsere Stellungnahme zum Entwurf „Gesetz über die finanzielle Beteiligung von Gemeinden an der Windenergie- und Solarenergienutzung in Hessen (Hessisches Gemeinde-Energiebeteiligungsgesetz – HGEBG)“.

Die Struktur der Stellungnahme orientiert sich an der Gliederung des Gesetzesvorhabens. Nach einer grundsätzlichen Einschätzung folgt eine spezifische Betrachtung der jeweiligen Regelungsinhalte inklusive Änderungsvorschlägen.

Das Wichtigste in Kürze

Wir begrüßen:

- Die Prägnanz und Verständlichkeit des vorliegenden Gesetzentwurfs
- Das Orientieren an der Systematik des § 6 EEG und dessen Anwendbarkeit
- Die Höhe der Beteiligungszahlung i.H.v. 0,2 ct je tatsächlich eingespeister Kilowattstunde

Wir regen an:

- Die Zahlung auf die tatsächlich eingespeiste Strommenge zu begrenzen und die fiktiven Strommengen zu streichen
 - Den Zahlungszeitraum an die Dauer der EEG-Vergütung anzupassen
 - Den Anwendungsbereich auf jene Projekte zu erweitern, die zu Inkrafttreten dieses Gesetzes bereits genehmigt wurden oder denen eine Vollständigkeitserklärung der zuständigen Genehmigungsbehörde vorliegt
 - Anlagen, die der Direktstromversorgung dienen sowie PPA von der Zahlungsverpflichtung zu befreien
-

Grundsätzliche Aspekte

Den Wunsch des Gesetzgebers nach finanzieller Teilhabe der Standortgemeinde(n) erkennen wir ausdrücklich an. Seit Inkrafttreten der neu eingeführten freiwillige Kommunalabgabe in § 6 EEG 2023, zahlt JUWI diese bereits verbindlich an alle Windpark-Gemeinden in all seinen Neuprojekten.

Positiv nehmen wir wahr, dass das Land Hessen sich an der Systematik von § 6 EEG orientiert und die Beteiligungshöhe bei 0,2 Cent je tatsächlich eingespeister Kilowattstunde unter gleichzeitiger Anwendbarkeit des § 6 EEG festsetzt. Dies ermöglicht Anlagenbetreibern in den ersten 20 Jahren die Rückerstattung der entstandenen Beteiligungskosten. Projekte in Hessen werden in diesem Zeitraum wirtschaftlich nicht zusätzlich belastet – schließlich stehen diese deutschlandweit im Wettbewerb und sind aufgrund tendenziell höherer Erschließungskosten bei gleichzeitig geografisch bedingt geringeren Windhöffigkeiten gegenüber nördlich und nordwestlich gelegeneren Bundesländern wirtschaftlich im Nachteil. Das

zeigen auch die Ergebnisse der vergangenen Ausschreibungsrunden Wind onshore der Bundesnetzagentur (BNetzA): 2.689 Megawatt Leistung gingen seit dem Jahr 2017 nach Hessen, während die beiden Nachbarländer Niedersachsen und Nordrhein-Westfalen 10.859 respektive 12.671 Megawatt auf sich vereinigen konnten (Quelle: [Bundesnetzagentur](#) (Stand 1. Juli 2026)). Beide Länder haben in der jüngeren Vergangenheit Beteiligungsgesetze eingeführt, die Projekte in diesen Ländern belasten. In Zeiten wirtschaftlichen Projektdrucks infolge stark fallender Zuschlagswerte, steigender Komponenten- und Dienstleistungskosten für Wind onshore beeinflussen diese Mehrkosten am Ende die Umsetzungswahrscheinlichkeit der Vorhaben.

Ein Ansatz zur weiteren Stärkung hessischer Vorhaben wäre, die Zahlungsdauer an die EEG-Vergütungsdauer anzupassen und die fiktiven Strommengen in § 4 des Gesetzentwurfs zu streichen. Dies würde die Wirtschaftlichkeit von Projekten in Hessen spürbar gegenüber dem nördlichen und nordöstlichen Nachbarland verbessern.

Gleichzeitig konkurrieren Projekte in Hessen wirtschaftlich mit vergleichbaren Standorten in den Südländern Rheinland-Pfalz, Baden-Württemberg und Bayern sowie Thüringen im Osten. Diese belasten Vorhabenträger bis dato bewusst nicht oder nicht über § 6 EEG hinaus, um die Wettbewerbschancen von Vorhaben in ihren Ländern hochzuhalten. Aus Wettbewerbssicht sollte Hessen sich inhaltlich diesen Regeln anschließen.

Erneuerbare-Energien-Projekte, die ohne Zahlung durch das EEG auskommen, sogenannte PPA-Projekte, sollten von jeder Zahlung ausgeschlossen werden, um die Investitionen von Gewerbe und Industrie in ihre Dekarbonisierung weiter anzureizen und um den Wirtschaftsstandort Hessen zu stärken. Wirtschaft und Industrie schaffen und erhalten Arbeitsplätze. Windenergie- und PV-Anlagen, die Unternehmen mit vergünstigtem erneuerbarem Strom versorgen, machen diese Unternehmen vor Ort zukunfts- und wettbewerbsfähig, erhöhen Steuereinnahmen und sorgen für Wertschöpfung. Das steigert in besonders hohem Maße die Akzeptanz. Ausnahmen für PPA-Projekte würden dem Wirtschaftsstandort Hessen mindestens gleiche, wenn nicht bessere Wettbewerbsbedingungen gegenüber anderen Bundesländern, in denen es keine Ausnahmen von einer Beteiligungspflicht von nicht-EEG-Anlagen gibt, verschaffen.

Abgabeverpflichtungen für Direktstromlieferungen und PPAs gefährden zudem die Finanzierung und machen den Bezug von erneuerbarem Strom auf der Nachfrageseite teurer. Dem ohnehin erst gerade im Entstehen befindlichen PPA-Segment droht die Gefahr, ausgebremst zu werden. Ohne Ausnahmen würde es schwierig, günstige Strompreise für die Industrie vor Ort bereit zu stellen.

Die Ausnahmen sollten zum Wohle des Wirtschafts- und Industriestandortes Hessen auch für Direktstromlieferungen gelten. Für sog. Onsite-PPAs (direkte physische Stromlieferung, kein Bilanzgeschäft) werden große Abnehmer benötigt, die den Strom auch in Spitzenzeiten gut abnehmen können.

Wir schlagen daher vor, **eine vollständige Befreiung für Wind- wie Solarenergieprojekte** zu definieren, **die keine EEG-Vergütung erhalten** und deren Zahlungen von 0,2 Cent/kWh gemäß § 6 EEG nicht durch den Netzbetreiber erstattungsfähig sind. Ansonsten würde sowohl auf der Nachfrage- als auch auf der Angebotsseite das Instrument der PPAs durch eine verpflichtende Beteiligung unattraktiver.

Spezifische Aspekte und Änderungsvorschläge

[Änderungen durch Streichung und Ergänzung farblich kenntlich gemacht]

§1

Zweck des Gesetzes

[unverändert]

§2

Anwendungsbereich

- (1) Dieses Gesetz gilt für alle nach § 4 Abs. 1 Satz 3 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274, 2021 I S. 123), zuletzt geändert durch Gesetz vom 12. August 2025 (BGBl. 2025 I Nr. 189), in Verbindung mit § 1 so-wie Nr. 1.6 des Anhangs 1 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 2017 (BGBl. I S. 1440), zuletzt geändert durch Verordnung vom 12. November 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 355), genehmigungsbedürftigen Windenergieanlagen, die nach Inkrafttreten dieses Gesetzes ~~in Betrieb genommen~~ **genehmigt wurden** oder nach einer Modernisierung nach § 16b des Bundes-Immissionsschutzgesetzes ~~wieder in Betrieb genommen werden~~ **genehmigt wurden** (Repowering).
- (2) [unverändert]
- (3) [Die Pflicht zur Beteiligung gilt nicht für
- a. Anlagen, die in einem Abstand von mindestens 5.000 Metern zu einem Gewerbe- oder Industriegebiet errichtet werden und bei denen der erzeugte Strom überwiegend zur Versorgung der in dem Gewerbe- oder Industriegebiet liegenden Gewerbe- und Industriebetriebe bestimmt ist
 - b. Windenergieanlagen, die weit überwiegend der Entwicklung oder Erprobung wesentlicher technischer Neuerungen dienen,
 - c. Anlagen, die keine Zahlung nach EEG erhalten.

Begründung:

Die Investitionsentscheidung für ein Projekt wird anhand der zum Zeitpunkt vorherrschenden Rechtslage getroffen und fällt zeitlich vor die Ausschreibungsteilnahme und deutlich vor die Inbetriebnahme. Ex post lässt sich die Wirtschaftlichkeit von Projekten, die bereits eine Investitionsentscheidung getroffen haben, nicht mehr optimieren. Im Sinne des Vertrauens- und Investitionsschutzes ist daher auf das Datum der Genehmigungserteilung abzustellen. Dies ermöglicht dem Vorhabenträger noch auf die veränderten wirtschaftlichen Projektparameter zu reagieren.

Alternativ wäre eine Übergangsregel als neuer § 8 zu ergänzen: „Dieses Gesetz findet keine Anwendung auf zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes bereits genehmigte Windenergieanlagen und Anlagen, für die vor diesem Datum vollständige Antragsunterlagen eingereicht wurden.“

In den letzten Monaten hat sich die Erlössituation für Photovoltaik-Freiflächenanlagen deutlich verschlechtert. Aus diesem Grund werden Vorhaben, die nicht unter die EEG-Förderung fallen, vom Anwendungsbereich der Regelung ausgenommen. Betreiber dieser Anlagen haben im Gegensatz zu den EEG-geförderten Anlagen keine Möglichkeit, eine Rückerstattung nach § 6 Abs. 5 des Erneuerbare-Energien-Gesetzes (EEG 2023) zu erhalten. Damit wird sichergestellt, dass diese Vorhaben im Vergleich zu den EEG-geförderten Anlagen nicht benachteiligt werden. Die genannten Gründe treffen ebenso auf Windenergieanlagen zu. Um einen Gleichlauf zu gewährleisten, gilt die Ausnahmeregelung daher einheitlich sowohl für Windenergie- als auch Photovoltaik-Freiflächenanlagen.

Von der Ausnahmeregelung erfasst sind daher alle Vorhaben, für die keine Zahlung nach dem EEG 2023 in Anspruch genommen wird. Dies betrifft sowohl Anlagen, für die ein Gebot in einem Ausschreibungsverfahren der Bundesnetzagentur kein Zuschlag erteilt wurde, als auch solche, für die schon kein Gebot in einem Ausschreibungsverfahren abgegeben wurde bzw. eine Teilnahme an einem solchen Verfahren nicht möglich war.

§3

Anspruchsberechtigte Gemeinden

[unverändert]

§4

Beteiligung der Gemeinden

- (1) Die Vorhabenträgerin oder der Vorhabenträger hat die betroffenen Gemeinden finanziell zu beteiligen

1. bei der Inbetriebnahme einer Windenergieanlage oder – im Falle einer Modernisierung nach § 16b des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Repowering) – bei der anschließenden Wiederaufnahme des Betriebs mit 0,2 Cent pro Kilowattstunde für die tatsächlich eingespeiste Strommenge ~~und für die fiktive Strommenge nach Nummer 7.2 der Anlage 2 des [dem] Erneuerbare-Energien-Gesetzes;~~

2. bei der Inbetriebnahme einer Freiflächenanlage mit 0,2 Cent pro Kilowattstunde für die tatsächlich eingespeiste Strommenge.

- (2) [unverändert]

- (3) Die finanzielle Beteiligung hat mit der Inbetriebnahme oder – im Falle einer Modernisierung nach § 16b des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Repowering) – mit der anschließenden Wiederaufnahme des Betriebs der jeweiligen Windenergie- oder Freiflächenanlage zu beginnen. Die Zahlung ist erstmals sechs Monate nach diesem Zeitpunkt und danach jährlich zum gleichen Zeitpunkt fällig. Die Zahlungspflicht ~~endet mit der endgültigen Außerbetriebnahme~~ **[ist grundsätzlich für einen Mindestzeitraum von 20 Jahren zu leisten. Vorhabenträger können sich mit den Gemeinden auch auf einen längeren Beteiligungszeitraum, jedoch nicht länger als bis zur endgültigen**

Außerbetriebnahme, einigen. Sofern die Anlage bereits vor Ablauf von 20 Jahren endgültig außer Betrieb genommen wird, entfällt die Pflicht zur Gemeindebeteiligung].

(4) [unverändert]

(5) [unverändert]

Begründung:

Die Abrechnung fiktiver Strommengen ist für Anlagenbetreiber mit erheblichem bürokratischem Aufwand verbunden, zudem sollen diese in der anstehenden EEG-Novelle ohnehin gestrichen werden. Daher plädieren wir im Sinne des Bürokratieabbaus, wie auch im Sinne der Stringenz mit dem aktuell in der Novellierung befindlichen EEG, für die Streichung der fiktiven Strommengen.

Die Vergütungsperiode des EEG beträgt 20 Jahre. Während dieser Zeit sind Zahlungen gemäß § 6 EEG durch Betreiber von Erneuerbare-Energien-Anlagen rückerstattungsfähig und damit weitestgehend aufkommensneutral. Zahlungen nach Ablauf der EEG-Vergütungsdauer greifen direkt in die Wirtschaftlichkeit der Projekte ein und sollten daher vermieden werden. Durch die Festlegung eines Mindestzeitraums von 20 Jahren können sich Vorhabenträger mit den Gemeinden auch auf einen längeren Beteiligungszeitraum, jedoch nicht länger als bis zur endgültigen Außerbetriebnahme, einigen. Sofern die Anlage bereits vor Ablauf von 20 Jahren endgültig außer Betrieb genommen wird, entfällt die Pflicht zur Gemeindebeteiligung.

§5

Ausgleichsabgabe

[unverändert]

§ 6

Berichterstattung

[unverändert]

§ 7

Inkrafttreten

[unverändert]

§ 8

Übergangsregel

Dieses Gesetz findet keine Anwendung auf zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes bereits genehmigte Windenergieanlagen und Anlagen, für die vor diesem Datum vollständige Antragsunterlagen eingereicht wurden.